

Aufgrund der §§ 5, 51 und 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.04.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 11.11.2016, 22.03.2019 (1. Änderung) die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts“

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Die „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Anstalt) ist ein rechtsfähiges Unternehmen der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur-“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Tourismus- und Kur-“ AÖR“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

(4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Umschriftung „Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- AÖR“

§ 2

Aufgaben der Anstalt, Satzungsautonomie

(1) Aufgabe der Anstalt ist das Stadtmarketing und der Gästedienst der Stadt. Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn ihr diese durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf übertragen werden. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe des Kurbetriebes der Stadt.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der Anstalt erlassene Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und
3. Satzungsrecht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Stadt überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen in Zusammenhang stehen. Die Anstalt wird überwiegend wirtschaftlich tätig.

(3) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden, wahrnehmen.

(4) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte der Stadtverordnetenversammlung aus § 51 HGO werden hierdurch nicht berührt.

(5) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Bad Sooden-Allendorf erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Bad Sooden-Allendorf in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Anstalt geregelt

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, solange der Verwaltungsrat nichts Abweichendes beschlossen hat.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist alleinvertretungsbefugt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(6) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten. Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien (Geschäftsordnung) sind einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie

Besoldungs- oder Tarifrecht zwingend vorgeben. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Anstalt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und fünf übrigen Mitgliedern. Es werden Stellvertreter bestellt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere einander nachrangige Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Alle vom Magistrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates können von ihrem Amt durch den Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf jederzeit abberufen werden (§§ 125 Abs. 1 Satz 6 HGO).

(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Hauptberufliche Angestellte der Anstalt,

2. Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung; die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das vom Personalrat benannte Mitglied des Personalrates, den Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Teilnehmer.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat hat der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(4) Alle Entscheidungen des Verwaltungsrates, die für die Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung sind, erfordern die vorhergehende Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In Bezug auf solche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Verwaltungsrat zudem an Weisungen der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Hiervon abweichend getroffene Entscheidungen des Verwaltungsrates

sind unwirksam. Für die Anstalt sind insbesondere die folgenden Entscheidungen des Verwaltungsrates von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. der Erlass von eigenen Satzungen, insbesondere in Fragen der allgemeinen Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge sowie
3. sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Höhe und die Modalitäten der Erhebung der Kurtaxe.
4. Die Anschaffung und Veräußerung von wesentlichen Betriebsmitteln,
5. Errichtung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen.

(5) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat in eigener Verantwortung insbesondere über:

1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderung- und Benutzungsbedingungen,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes und dessen Entlastung sowie
7. die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Ist kein Vorstand bestellt und besteht aus diesem Grunde Gefahr im Verzug, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen Not-Vorstand zu bestellen, bis die Stadtverordnetenversammlung selbst über die Besetzung des Vorstandes entscheidet.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder in Textform erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung nicht zulassen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden

(6) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jede Sitzung, an der sie nachgewiesen teilgenommen haben, eine Entschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere § 6, Abs. 5, Ziffer 1 ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, auf § 6 Abs. 4 wird verwiesen.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats unterrichtet den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alsbald anstehende Entscheidungen nach Abs. 1.

§ 9

Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen und Verpflichtungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt und Bedienstete der Anstalt mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftstätigkeit der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 8 HGO gilt entsprechend, soweit die Anstalt ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Anstalt sind die entsprechenden Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung von Eigenbetrieben sinngemäß anzuwenden (§ 126a Abs. 9 Satz 4 HGO).

(4) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 11 Vermögensverwaltung

Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Anstalt hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf.

§ 13 Abschlussprüfung, Entlastung des Vorstands

- (1) Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Verwaltungsrat über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht zum 30.11.2016, 24 Uhr. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Stadt Bad Sooden-Allendorf, den 25.03.2019

Der Magistrat

Frank Hix
Bürgermeister